Verlautbarungsblatt I

Bundesministeriums für Landesverteidigung

Jahrgang 2008

Wien, 10. Dezember

97. Dienstbetrieb; "Erzieherische Maßnahmen" im Rahmen der Dienstaufsicht bei Ausbildung und Dienstbetrieb; Grundsätze – Neuverlautbarung

Erlass vom 25. November 2008, GZ S93107/3-EFü/2008

Infolge zwischenzeitlich mehrfach erfolgter Umorganisation, nicht nur der Zentralstelle, sondern auch im Bereich der nachgeordneten Kommanden und Dienststellen und damit im Zusammenhang stehender Neubesetzungen der ArbPl von Kommandanten und Dienststellenleitern in diesen Bereichen, wird der Erlass über die

"Erzieherische Maßnahmen" im Rahmen der Dienstaufsicht bei Ausbildung und Dienstbetrieb; Grundsätze"

neu erlassen und zur leichteren Handhabung im Wege des VBl. I verlautbart.

1. ABSICHT:

Mit diesem Erlass werden die Grundsätze (Prinzipien) für "Erzieherische Maßnahmen" im Rahmen der Ausbildung und Dienstaufsicht festgelegt, um Klarheit in der Sprachregelung zu schaffen, eine Steigerung der Wirksamkeit in der Umsetzung zu erreichen und um letztlich Anlässe für Beschwerden weitestgehend hintanzuhalten.

2. GRUNDSÄTZLICHES:

Dieser Erlass beruht auf den bestehenden Bestimmungen der ADV und konkretisiert punktuell.

Ein geordneter Dienstbetrieb erfordert:

2.1 Vertrauen und Betriebsklima:

Der Vorgesetzte als Führer und Erzieher bestimmt die Gestaltung des Betriebsklimas durch

- Vorbild an soldatischer Haltung
- beispielhafte Pflichterfüllung
- fachliche Befähigung
- Selbstdisziplin
- Gelassenheit
- Durchsetzungsvermögen
- kameradschaftliche Zusammenarbeit
- persönliche Zuwendung und Fürsorge

als Voraussetzung für das Erzielen von gegenseitigem Vertrauen, Achtung und Anerkennung.

2.2 Ausbildung, Erziehung und Führung:

Ausbildung, Erziehung und Führung sind **verschiedene**, wenn auch gleichwertige und sich gegenseitig **ergänzende** Begriffe.

Die militärische Ausbildung hat der Vermittlung der notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten zu dienen, damit der Soldat seinen Auftrag vor allem im Gefecht und in anderen Krisensituationen erfüllen kann.

In diesem Rahmen ist den Soldaten auch die Kenntnis ihrer staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten zu vermitteln, insbesondere jene aus dem Völkerrecht abgeleiteten.

Im Bundesheer ist der österreichische Vaterlands- und Staatsgedanke zu pflegen. Die Soldaten sind anzuleiten, das persönliche Interesse dem Wohle des Ganzen unterzuordnen, über den Rechten des Einzelnen die Pflichten gegenüber der Gesamtheit nicht zu vergessen und alles Trennende zwischen den Staatsbürgern zurückzustellen

Militärische Erziehung ist das bewusste Einwirken auf das Verhalten und die Einstellung des Soldaten, damit er zu Auftragserfüllung bereit ist. Zu beachten sind jedoch auch die Auswirkungen der unbewussten Vorbildwirkung.

Die Erziehung zur Eigenverantwortung ist dabei die Leitlinie der Maßnahmen.

Die militärische Führung richtet das Handeln und Verhalten der Untergebenen, auftrags- und menschenorientiert, auf vorgegebene oder festgelegte Ziele aus.

Ob ein Soldat seinen Auftrag erfüllen kann, ist primär eine Frage seiner Ausbildung und Ausrüstung.

Ob ein Soldat hingegen bereit ist, ohne Rücksicht auf persönliche Interessen oder im Extremfall sogar unter Inkaufnahme seiner persönlichen Gefährdung und des Todes sich für die Auftragserfüllung einzusetzen, ist eine Frage seiner militärischen Erziehung und Führung.

Dieser Sachverhalt zeigt auch, dass sich die **militärische Ausbildung, Erziehung und Führung** zwar klar unterscheiden, aber letztlich **nicht trennen lassen**.

- **2.3 Menschenorientiertes Führungsverhalten** wird unter anderem durch folgende **Eigenschaften** und Fähigkeiten des militärischen Führers und Ausbilders bestimmt:
 - sich selbst kritisch einschätzen können und andere Menschen kennenlernen wollen,
 - Verständnis zeigen, ohne immer einverstanden zu sein,
 - Leistungen beachten und kommentieren,
 - Umsetzung des Prinzips der Auftragsorientierung,
 - Eignung und Neigung von Untergebenen berücksichtigen,
 - neben eigenen auch die Fehler anderer akzeptieren,
 - zuhören und empfängerorientiert informieren,
 - partnerorientiert kommunizieren,
 - sich täglich immer wieder neu bemühen, Vorbild und Beispiel zu sein.

3. DURCHFÜHRUNG:

Dienstaufsicht ist die Wahrnehmung des generellen Aufsichts-, Leitungs- und Weisungsrechtes gegenüber den Mitarbeitern der eigenen Organisationseinheit und allen nachgeordneten Dienststellen, Ämtern und sonstigen Verwaltungsstellen.

Die Wahrnehmung der Dienstaufsicht liegt in der Verantwortung des Kommandanten ab Ebene Einheit aufwärts und ist grundsätzlich persönlich wahrzunehmen.

Für Kommandanten ab Teileinheit abwärts, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben ständig mit den ihnen Untergebenen befasst sind, gelten die Bestimmungen dieses Erlasses sinngemäß.

Die Dienstaufsicht trägt einerseits dazu bei, das militärische Betriebsklima auf allen Ebenen innerhalb der Organisationseinheiten zu verbessern und andererseits dadurch die Einsatzbereitschaft des österreichischen Bundesheeres zu steigern.

Der Kommandant überzeugt sich grundsätzlich persönlich, ob seine Zielvorgaben in Bezug auf Auftrag, Ausbildung und Menschenführung umgesetzt werden, und ob das von ihm gewählte Verfahren und Ausmaß zur Zielerreichung zweckmäßig und wirksam ist.

Dabei soll auch, nach erster Beurteilung vorliegender Unterlagen (Eignungsprofilen, Personalblätter, militärärztlicher Gutachten etc.), die **Leistungsfähigkeit** und **Leistungsbereitschaft** festgestellt werden.

Die Mittel hiezu sind vor allem die **persönlicher Wahrnehmung** und das **persönliche Gespräch** mit den Beaufsichtigten, nach Auswertung von Beobachtungen, Kontrollen, Berichten.

Durch den **persönlichen Kontakt** werden die **Bedeutung** der **Menschenführung** und die Erfüllung bestimmter **Aufgaben** hervorgehoben.

Dabei hat der Vorgesetzte sowohl Erfolge zu loben als auch Mängel abzustellen. Beratung, Hilfe und Fürsorge im Sinne von Unterstützung haben im Vordergrund zu stehen.

Beanstandeten Untergebenen ist Gelegenheit für Erklärungen zu geben, sie sollen konstruktive Kritik als Hilfe für sich empfinden.

Die Dienstaufsicht ist nicht nur eine Pflicht des Vorgesetzten, sondern auch ein einforderbares Recht des Untergebenen, um ihn einerseits rechtzeitig in seinem Verhalten zu bestätigen und andererseits vor Fehlern und Fehlentwicklungen zu bewahren. Dies trägt zu seiner Verhaltenssicherheit bei.

Aufgrund der Feststellung und Beurteilung der Ergebnisse der SOLL/IST - Vergleiche sind je nach Anlass "Erzieherische Maßnahmen" zu setzen, wobei folgende Ergebnisse möglich sein können:

- Die festgestellte Leistung liegt **innerhalb** einer festgelegten Bandbreite,

Maßnahme hiezu:

Bestätigung der erbrachten Leistung,

- Die festgestellte Leistung liegt **außerhalb** dieser Bandbreite:
 - Zielvorgabe wurde überschritten,

Maßnahme hiezu:

Verstärkung der Bestätigung, Anerkennung, Hervorhebung der Leistung, Lob,

- Zielvorgabe wurde nicht erreicht,

Maßnahme hiezu:

Wird eine Zielvorgabe nicht erreicht, sind vorerst die Gründe der Nichterreichung zu erheben. Bei der Beurteilung dieser Gründe, ist zu berücksichtigen, ob die Ursachen im eigenen Bereich gelegen sind (z.B. unverständliche Zielvorgabe), oder ob die Ursachen bei der beaufsichtigten Person/ beim beaufsichtigten OrgEt liegen.

Liegen die Gründe in der beaufsichtigten Person oder beim beaufsichtigten OrgEt, so sind vor Setzung weiterer Maßnahmen die möglichen **Ursachen** zu beurteilen.

Als mögliche Ursachen kommen in Betracht:

- Unkenntnis.
- Überforderung: geistig und/oder körperlich,
- Unwilligkeit,
- aktuelle seelische und/oder körperliche Beeinträchtigungen.

Stellt der Vorgesetzte Mängel oder Übelstände fest, ist zuerst der geforderte SOLL-Zustand herzustellen bzw. dessen Herstellung zu veranlassen. Die zu setzenden Maßnahmen richten sich dann nach den beurteilten Ursachen. Je nach Grad der Abweichung und des festgestellten Leistungsunwillens können die Maßnahmen in folgende Abstufungen eingeteilt werden:

Korrektur, Beanstandung, Tadel

Darüber hinaus ergeben sich allgemein noch folgende Möglichkeiten: Nichtgewährung einer Begünstigung oder Streichung einer gewährten Begünstigung.

Ziel aller Maßnahmen muss es sein, dass die geforderte Leistung hinkünftig erreicht werden kann.

Eine allfällige Strafdrohung wirkt, weil eine Dienstpflichtverletzung begangen wurde und nicht, weil ein Ziel nicht erreicht wurde.

Die Sicherstellung des erforderlichen Wissens und der erforderlichen körperlichen Leistungsfähigkeit sind keine Maßnahmen im Sinne dieses Erlasses. Diese Maßnahmen richten sich somit nach den diesbezüglichen einschlägigen DVBH bzw. sonstigen Regelungen zur Ausbildung.

Aufgrund der Ursachenfeststellung ergeben sich die zu setzenden Maßnahmen, die auch "Erzieherische Maßnahmen" sein können.

4. "ERZIEHERISCHE MAßNAHMEN":

4.1 Vorbemerkungen:

Militärische Erziehung richtet sich an **Erwachsene** und steht in engem Zusammenhang mit Führung, Ausbildung und Bildung.

Ziele militärischer Erziehung sind der Wille zur Auftragserfüllung, der Gehorsam aus Einsicht und die Bereitschaft, eigene Interessen zum Nutzen der Gemeinschaft zurückzustellen.

Militärische Erziehung stärkt soldatische **Ordnung**, **Disziplin** und **kameradschaftlichen** Zusammenhalt und fördert **vertrauensvolles**, **verantwortungsbewusstes Zusammenwirken**.

Militärische Erziehung fördert und stärkt das **Selbstverständnis** des Soldaten und **befähigt** ihn, seinen **Auftrag** - auch unter den **besonderen Belastungen eines Einsatzes** zu erfüllen.

Militärische Erziehung achtet uneingeschränkt die Menschenwürde und Eigenständigkeit des Soldaten, formt bewusst und zielgerichtet seine charakterlichen, geistigen und körperlichen Kräfte und fördert seine Persönlichkeitsentwicklung. Sie unterstützt die Bildung von Einsicht und Überzeugung beim Soldaten.

Militärische Erziehung wirkt vornehmlich durch das **Beispiel des Vorgesetzten**, durch Anleitung, Ermutigung, Anerkennung, aber auch durch Korrektur Beanstandung und Zurechtweisung.

Militärische Erziehung ist eine anspruchsvolle, Herz, Verstand und Willen fordernde Aufgabe. Ein wichtiges Erziehungsmittel in der Hand des Vorgesetzten sind die "Erzieherischen Maßnahmen". Mit ihnen können gute Leistungen anerkannt und Mängel in der soldatischen Pflichterfüllung behoben werden.

4.2 Zweck und Bedeutung:

Sinn erzieherischer Maßnahmen ist die Verinnerlichung der geforderten Werte, Normen und Tugenden. Deshalb sollen **Anleitung, Hilfestellung, Ermutigung, Lob und Förderung** im Vordergrund stehen. **Erziehen**, nicht strafen oder vergelten ist gefordert.

"Erzieherische Maßnahmen" sollen

- Gutwillige bestätigen,
- Leistungswillige fördern,
- Gleichgültige anspornen,
- Unwillige wirksam an ihre Pflichten erinnern

und dadurch die Bereitschaft zu pflichtgemäßem Verhalten, zu Leistung und Selbsterziehung stärken.

4.3 Handhabung:

Der Vorgesetzte soll keinen Zweifel daran lassen, wie er ein Verhalten oder eine Leistung bewertet. Er soll gute Leistung und das Bemühen, das Beste zu geben, loben und Mängel beanstanden. Nur der Vorgesetzte, der auch lobt, bringt Tadel zur vollen Wirkung. Gute Leistungen, auch schon kleine Fortschritte, verdienen Beachtung.

Anerkennung trägt wesentlich zur Motivation bei!

"Erzieherische Maßnahmen" sollen auch in den "Augen der Kameraden" als **gerecht** empfunden werden.

Im Grundwehrdienst erlebt der Soldat einschneidende Änderungen seiner bisherigen Lebensumstände durch die notwendige Unterordnung unter den Führungs-, Ausbildungs- und Erziehungsauftrag seiner Vorgesetzten. Dies ist bei Anwendung "Erzieherischer Maßnahmen" besonders in den **ersten Wochen des Grundwehrdienstes** zu berücksichtigen.

Die Einstellung zum österreichischen Bundesheer und zum Dienst wird bei vielen Soldaten auch davon beeinflusst, wie die Vorgesetzten mit dem Anspruch der Untergebenen auf **Freizeit** und deren **Planbarkeit** umgehen. Dies gilt erst recht bei hoher Dienstzeitbelastung.

Auf alle **freizeiteinschränkenden** Maßnahmen reagiert der Soldat besonders **empfindlich**. Dies müssen Vorgesetzte bei der Anwendung "Erzieherischer Maßnahmen" ebenso beachten wie die

unterschiedliche Wirkung dieser Maßnahmen auf Soldaten, die garnisonsnahe wohnen oder weiter entfernt ihren Wohnsitz haben.

4.4 Grundsätze in der Anwendung:

Alle "Erzieherische Maßnahmen" finden ihre Grenzen in

- der Wahrung der Menschenwürde und der persönlichen Ehre,
- der Beachtung der Gesetze, Vorschriften und Erlässe,
- der Gesundheit des Soldaten und
- den Sicherheitsbestimmungen,

da auch bei guten Leistungen die Gesetze etc. einzuhalten sind.

"Erzieherische Maßnahmen"

- müssen in angemessenem Verhältnis und in innerem, zeitlich möglichst engem Zusammenhang zu ihrem Anlass stehen und geeignet sein, den angestrebten Erfolg zu erreichen,
- dürfen nicht zu einer willkürlichen Erschwerung des Dienstes führen.

Ist ein Mangel festgestellt worden, ist vom guten Willen des Soldaten auszugehen, solange Gleichgültigkeit oder Unwille nicht erkennbar sind.

Eine "Erzieherische Maßnahme" ist **nicht zulässig**, wenn der Mangel darauf beruht, dass der Soldat **trotz besten Willens** eine von ihm erwartete **Leistung nicht vollbringen kann**, weil er dazu **nicht befähigt** ist.

Einem solchen Mangel ist durch zusätzliche Ausbildung, adaptierte Auftragserteilung oder andere Einteilung zu begegnen.

Der Vorgesetzte hat dem Soldaten vor Anordnung einer "Erzieherischen Maßnahme" wegen eines Mangels die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Wenn die Situation dies nicht zulässt, kann davon ausnahmsweise abgesehen werden. Der Vorgesetzte hat die Maßnahme mündlich kurz zu **begründen**.

"Erzieherische Maßnahmen" sind auch gegenüber mehreren Soldaten als **Gesamtheit** zulässig, wenn die angestrebte Leistung nur durch das Zusammenwirken aller erreicht werden kann.

Wenn Maßnahmen gegen **einzelne Soldaten** ausreichend sind, darf die **Mehrheit** nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.

Maßnahmen, die den Zweck verfolgen, eine **Gruppe** wegen eines darin **verborgenen Einzelnen** zu treffen oder die Angehörigen dieser Gruppe zu zwingen, einen Einzelnen zu nennen, sind **unzulässig** (*Verbot negativer Kollektivmaßnahmen*).

"Erzieherische Maßnahmen" sind kein Ersatz für eine disziplinäre Maßnahme nach dem Heeresdisziplinargesetz.

Bei Vergehen, die durch das Heeresdisziplinargesetz zu ahnden sind, ist daher ein **Ausweichen** auf eine "Erzieherische Maßnahme" **unzulässig.**

In der Beilage sind zulässige bzw. unzulässige "Erzieherische Maßnahmen", beispielhaft ohne taxative Festlegung, angeführt.

5. DURCHSETZUNG IN VERANTWORTUNG DER KOMMANDANTEN:

Um die Durchführung "Erzieherischer Maßnahmen" im Rahmen der Ausbildung und Dienstaufsicht auf allen Ebenen sicherzustellen, ist der Inhalt dieses Erlasses von den Kommandanten aller Ebenen im Rahmen ihrer ungeteilten Verantwortung im Zuge eines permanenten Führungsverfahrens mittels geeigneter Maßnahmen durchzusetzen.

Darüber hinaus ist dieser Erlass laufend zum Thema von Kommandanten-, Offiziers- und Ausbildungsbesprechungen zu machen.

6. AUßERKRAFTSETZUNG:

Der Erlass vom 17. September 1999 GZ 35000/58-3.7/99 wird hiermit außer Kraft gesetzt.

<u>Beilage</u> zu Erlass GZ S93107/3-EFü/2008

BEISPIELE

fii

zulässige bzw. unzulässige "Erzieherische Maßnahmen"

Die angeführten Beispiele dienen lediglich zur Illustration und stellen keine taxative Aufzählung dar. Sie sind tatsächlichen Vorfällen und den daraus resultierenden erledigten Beschwerden entnommen. Jede auftretende Situation ist jedoch durch den verantwortlichen Kommandanten gesondert zu beurteilen.

Zulässige "Erzieherische Maßnahmen":

- Gewährung von Überzeit auch schon vor dem im diesbezüglichen Erlass festgelegten Zeitpunkt als Anerkennung besonderer Leistung.
- Nichtgewährung einer Überzeit nach dem im diesbezüglichen Erlass festgelegten Zeitpunkt bzw. Unterbrechung bereits gewährter Überzeit bei Unterschreiten der durchschnittlichen Leistungsnorm der Einheit.
- Einteilung zu einem zusätzlichen Dienst vom Tag oder Wachdienst, sofern im Rahmen der Ableistung eines derartigen Dienstes eine Fehlleistung, welche im ursächlichen Zusammenhang mit dem Dienst steht, erbracht wird;

Unzulässige "Erzieherische Maßnahmen":

- Anordnung von körperlichen Ertüchtigungsübungen (z.B. Kniebeugen, Liegestütze, Laufen) bei Fehlleistungen, die in keinem Zusammenhang mit Mängeln bei der Erbringung sportlicher Leistungen stehen (z.B. Umfallenlassen der Waffe, Fallenlassen des Essgeschirrs, unzulängliche Adjustierung);
- Anordnen des Laufens mit aufgesetzter ABC-Schutzmaske nach Feststellung, dass der Druckknopf der ABC-Schutzmaskentasche nicht geschlossen ist;
- Anordnung der Verbringung der Möbel des Unterkunftsbereiches in den Kasernenhof nach Feststellung einer unbefriedigenden Reinigung der Unterkunft vor Zapfenstreich und Anordnung einer gründlichen Reinigung von Unterkunft und Möbel während der für die Nachtruhe vorgesehenen Zeit.
- Kniebeugen mit der Waffe in Vorhalteposition als kollektive Maßnahme für nicht korrekt ausgeführte Anschlagarten.
- Abschneiden von Knöpfen von Uniformhemden und –hosen, weil die diesbezüglichen Taschen damit nicht geschlossen waren.
- Durchführen von Bewegungsarten lediglich in Sportadjustierung.
- Das oftmalige Aufgeben von Aufsätzen an lern-und denkschwache Rekruten.
- Herstellen der Ruhe in der Einteilung durch Anordnung der Liegestützstellung.
- Mit dem Gewehrkolben auf den Helm klopfen, um auf Fehler beim Waffen- und Schießdienst aufmerksam zu machen.
- Verstreuen des Inhaltes nicht ausgeleerter Mistkübel im Zimmerbereich.

Anmerkung:

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass jede Art von erzieherischen Maßnahmen immer nur dann zulässig ist, wenn diese nicht den Bestimmungen der ADV bzw. einschlägiger Erlässe des BMLV widersprechen. Darüber hinaus muss sowohl der Sinn der Maßnahmen, als auch der Zusammenhang mit der gesetzten Fehlleistung für den zu "Erziehenden" klar ersichtlich sein.